

# Die wichtigsten Rechte im Überblick

BbgSchulG steht für  
Brandenburger  
Schulgesetz  
[hier](#) geht's zum  
Original-Gesetz

## 1. Welche Projekte und Themen dürft ihr behandeln?

Ihr dürft euch mit allem, was in der Schule wichtig ist, beschäftigen und euch öffentlich zu allen Fragen rund um Schul- und Bildungspolitik äußern, weil ihr ein sogenanntes bildungspolitisches Mandat habt.

§ 84 (3)  
BbgSchu  
IG



## 2. Welche Möglichkeiten habt ihr bei der Unterrichtsgestaltung und Notengebung?

- Durch euer Vorschlagsrecht für Inhalte und Gestaltung des Unterrichts könnt ihr Einfluss auf den Unterricht nehmen, indem ihr zu Schuljahresbeginn den Arbeitsplan eurer Lehrer\*innen einfordert.
- Ihr habt das Recht, über die Grundsätze der Notengebung und Leistungsbewertung informiert zu werden.
- Die Sitzungsprotokolle von Schulkonferenz, Eltern- und Lehrerkonferenz und Fachkonferenzen müssen euch zugänglich gemacht werden.
- Im Schulprogramm sind die Schwerpunkte der Arbeit der Schule beschrieben. An der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des Schulprogramms müsst ihr beteiligt werden.
- Eure Lehrer\*innen müssen im Unterricht dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen als ihre eigenen, die für den Unterricht wichtig sind, diskutiert werden können.

§ 46 (1), § 46  
(3), § 47 (1), §  
75 (3), § 91 (2)  
BbgSchulG

## 3. Wann und wie oft darf sich die Schülervertretung für Beratungen treffen? Welche Möglichkeiten habt ihr, eure Mitschüler:innen über Themen zu informieren?

**Konferenz der Schüler\*innen:** Die Schulsprecher\*innen können die Klassensprecher\*innen während der Unterrichtszeit ein Mal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen.

**Schülerversammlung:** Eine Vollversammlung mit allen Schüler\*innen der Schule kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr für bis zu zwei Stunden einberufen werden.

**Klassenberatungsstunde:** Mindestens eine Stunde pro Monat steht den Klassen während der Unterrichtszeit für Beratung der Angelegenheiten von Schüler\*innen zur Verfügung.

§83 (2), § 84  
(7)  
BbgSchulG



# Die wichtigsten Rechte im Überblick

## 4. Wie können wir öffentlich auf unsere Themen aufmerksam machen?



- Herausgabe einer **Schülerzeitung** (oder SV-Zeitung) bzw. Verteilen von **Flyern**: Der Inhalt der Schülerzeitung darf nicht von der Schulleitung kontrolliert werden. Sie unterliegt wie andere Zeitungen der Meinungs- und Pressefreiheit sowie dem Presserecht. Das heißt, ihr dürft sie auf dem Schulgelände verbreiten, seid aber auch für den Inhalt verantwortlich.
- Die Schülerversammlung darf **eigene Veranstaltungen** in der Schule durchführen. Die Schulleitung kann sie nur verbieten, wenn zu erwarten ist, dass die Veranstaltung Schüler\*innen gefährdet.

§48, §84 (7)  
BbgSchulG

## 5. Wie könnt ihr weitere Unterstützer\*innen gewinnen? Wie muss euch die Schule unterstützen?

- Euch steht die Wahl von **bis zu drei Vertrauenslehrer\*innen** zu, die euch bei Herausforderungen unterstützen sollen.
- Die Schulleitung muss spätestens 6 Wochen nach der Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr der Klassensprecher\*innen ein gemeinsames Treffen organisieren, um über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten zu sprechen. Ihr könnt sie auch zu euren Sitzungen einladen.
- Die Gesamtelternvertretung kann euch bei euren Anliegen unterstützen, vor allem bei der Schulkonferenz könnt ihr mit ihnen die Lehrer\*innen überstimmen.
- Ihr dürft an allen anderen Konferenzen der Schule mit **Rede- und Antragsrecht** teilnehmen, d. h. an der **Schulkonferenz, Eltern- und Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen**.
- Die Schule muss für die „Geschäftskosten“ der Schülerversammlung (z. B. Kopien, Stifte, Flipchartblätter, Schrank) aufkommen und für ihre Treffen Räume zur Verfügung stellen. Dabei reicht es aus, wenn ihr einen großen Raum wie z.B. die Mensa nutzen könnt.

§ 75 (3), § 80 (1),  
§ 84 (5), § 84 (6),  
§ 90 (1)  
BbgSchulG